

**Lieferbedingungen der Voker Oettle GmbH & Co KG Domsühl
für Warenlieferungen, Ersatzteillieferungen und Durchführen von
Leistungen**

(Stand: 01.09.2025)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferers abgeändert oder ausgeschlossen werden. Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn Ihnen der Lieferer nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Im Zweifel gelten die sich nicht widersprechenden Bedingungen als vereinbart.

2. Angebot und Bestellung

2.1. Die Angebote des Lieferers sind stets freibleibend. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, sobald sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An alle Angebotsunterlagen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten ohne vorherige Zustimmung des Lieferers nicht zugänglich gemacht werden.

2.2. Der Besteller ist an die Bestellung höchstens 4 Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Lieferer die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Der Lieferer ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit schriftlich mitzuteilen.

3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenarbeiten und Änderungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung des Lieferers. Änderungen der Liefergegenstände bleiben dem Lieferer während der Lieferzeit vorbehalten, soweit sie unerheblich und für den Besteller zumutbar sind. Der Liefer- bzw. Montageumfang schließt nicht ein:

- Bauarbeiten (nach WSAG Fundamentplan bzw. Sonderanweisungen),
- Wasser- und Elektroinstallationsarbeiten,
- Schmiede- und Stemmarbeiten,
- Transportleistungen von Station zu Baustelle/ Hof, Transportleistungen werden zusätzlich zum Montagepreis nach Stundenlohn und Fahrkostenpauschale berechnet,
- Stellung von Hilfskräften.

4. Preise und Zahlung

4.1. Die Preise bestimmen sich nach den jeweils gültigen Preislisten, Händlerinformationen und sonstigen Vertragsgrundlagen unter Einschluss der erforderlichen Verpackung, ohne Skonto und sonstigen Nachlässe und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Kosten für Fracht und Anfuhr, soweit sie in vorstehender Preisstellung nicht enthalten sind, und für vereinbarte Nebenleistungen werden gesondert berechnet.

4.2. Änderungen der Listenpreise des Lieferers und des Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Vertragspartner zu einer entsprechenden Preisanpassung, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefer- oder Montagetermin mehr als 4 Monate liegen. Preise und Umsatzsteuer gelten dann in der am Liefer- bzw. Montagetermin gültigen Höhe. Wenn sich dadurch der vereinbarte Kaufpreis (ohne Umsatzsteuer und die in Ziffer 1 Satz 2 genannten Nebenkosten) um mehr als 5 Prozent erhöht, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, sofern eine Einigung im Verhandlungswesen nicht zustande kommt.

4.3. Mangels besonderer Vereinbarungen sind Zahlungen kostenfrei und ohne Abzug direkt an den Lieferer oder eine von diesem bezeichnete Zahlstelle zu erbringen. Vermittler des Lieferers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt. Skontozusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet

4.4. Unbare Zahlungen gelten erst als geleistet, wenn der Lieferer unwiderruflich über den Betrag verfügen kann.

4.5. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld auf die Fälligkeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn der Besteller mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der rückständige Betrag mindestens 1/10 des Kaufpreises ausmacht. Ist der Besteller Kaufmann, für den der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, tritt diese Wirkung ein, wenn er mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt oder wenn das Vergleichs- oder Konkursverfahren über sein Vermögen beantragt ist.

4.6. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferer Verzugszinsen in Höhe von 6 Prozent p. a. über dem jeweils gültigem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Umsatzsteuer verlangen, sofern nicht der Besteller eine geringere oder der Lieferer eine höhere Zinsbelastung nachweist.

4.7. Gegen die Ansprüche des Lieferers kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder durch einen rechtskräftigen Titel festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche auf dem Kaufvertrag beruht.

5. Lieferung und Lieferverzug

5.1. Lieferfristen und Liefertermine gelten nur als annähernd vereinbart, sofern nicht eine schriftliche Lieferzusage ausdrücklich als verbindlich gegeben wurde. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Bebringung etwaiger vom Käufer zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Bei nachträglichen Vertragsänderungen verschieben sich entsprechend die vereinbarten Lieferfristen und –termine , sofern neue Vereinbarungen hierüber nicht getroffen worden sind.

5.2. Die Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Auslieferungsstelle verlassen hat oder ein Schreiben über die Mitteilung der Versandbereitschaft abgeschickt worden ist.

5.3. Die Lieferzeit verlängert sich auch innerhalb des Verzuges - angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streiks und Aussperrungen) sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener und außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegender Hindernisse, die nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Das gilt auch, wenn die vorbezichneten Umstände bei einem Lieferanten des Lieferers oder dessen Unterlieferant eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Lieferer dem Besteller in wichtigen Fällen baldmöglichst mit.

5.4. Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug kann der Besteller - sofern nicht ein Fall des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit gegeben ist - nur bis zur Höhe einer Verzugsentschädigung geltend machen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung maximal 0,5 Prozent, im ganzen aber höchstens 5 Prozent vom Wert desjenigen Teil der Gesamtlieferung, demzufolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

5.5. Der vorstehende Absatz gilt entsprechend im Fall einer vom Lieferer zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung mit der Maßgabe, dass sich dessen Haftung auf höchstens 10 Prozent des Wertes der vereinbarten Lieferung beschränkt.

5.6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, können ihm - beginnend auf einen Monat nach Versandbereitschaft - die entstehenden Lagerkosten berechnet werden. Diese betragen bei Lagerung in einer Auslieferungsstelle des Lieferers 0,5 Prozent des Rechnungsbetrages für jeden Monat, sofern nicht der Lieferer höhere Kosten nachweist. Der Lieferer ist außerdem berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Annahmefrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener Frist ersatzweise zu beliefern.

5.7. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

6. Transport und Gefährübergang

6.1. Art und Weise des Versandes bestimmt - sofern nicht anders vereinbart – der Lieferer. Die Ware wird vorbehaltlich anderer Angaben in Preislisten frei Station ohne Übernahme von Rollgeld geliefert. Sonderwünsche (z. B. Expresslieferungen, Nachtexpress werden kostenpflichtig berücksichtigt). Frachtrückvergütungen bei Abholung der Ware vom Werk oder Auslieferungslager sind ausgeschlossen. Der Liefergegenstand wird auf Wunsch und Kosten des Bestellers gegen alle Transportgefahren versichert.

6.2. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an einen Spediteur oder Frachtführer, bei Transport mit Fahrzeugen des Lieferers spätestens bei Verlassen der Auslieferungsstelle, auf den Besteller über. Dies gilt auch für - jederzeit zulässige - Teillieferungen oder wenn der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versendekosten oder die Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

6.3. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf diesen über. Der Lieferer ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers alle von diesem verlangten Versicherungen zu erwirken.

6.4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel oder lediglich Transportschäden aufweisen, unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 8 entgegenzunehmen. Bei erheblichen Mängeln, die innerhalb von 8 Tagen zu rügen sind, kann der Besteller die Annahme ablehnen, sofern die Mängel nicht unverzüglich beseitigt werden.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für eine offene Saldo-Forderung des Lieferers.

7.2. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden „für fremde Rechnung“ zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Unterlässt er dies, kann der Lieferer die Versicherung auf Kosten des Besteller selbst bewirken.

7.3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von Pfändungen, Beschlagnahmen und sonstigen Verfügungen Dritter hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen und entstehende Interventions- und Wiederbeschaffungskosten zu tragen.

7.4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller zum Besitz und Gebrauch des Liefergegenstandes berechtigt, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehaltes nachkommt. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen kann der Lieferer den Liefergegenstand vom Besteller herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich verwerten. Einem Herausgabeverlangen des Lieferers kann der

Besteller Zurückbehaltungsrechte nur entgegenhalten, wenn diese auf dem Kaufvertrag beruhen.

Die Rücknahme oder Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gilt nur als Rücktritt vom Vertrag, soweit das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

Sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Liefergegenstandes trägt der Besteller. Diese betragen ohne Nachweis 15 Prozent des Verwertungserlöses zuzüglich Umsatzsteuer, wenn nicht der Lieferer höhere oder der Besteller niedrigere Kosten nachweist. Der Verwertungserlös wird vom Besteller nach Abzug der Kosten und aller mit dem Kaufvertrag zusammenhängenden Forderungen des Lieferers gutgebracht.

7.5. Der Besteller darf den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. In diesem Falle gelten alle ihm daraus erwachsenden Forderungen in Höhe der Rechnungsbeiträge des Lieferers zuzüglich des Sicherheitsaufschlages von 10 Prozent bis zur vollständigen Befriedigung des Lieferers als an diesen abgetreten. Das gilt auch wenn der Liefergegenstand zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert wird. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, bleibt er zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Bei Fortfall dieser Voraussetzungen hat er dem Lieferer auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner anzugeben, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ermächtigt den Lieferer, den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Darüber hinaus kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller den Liefergegenstand seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft, ohne dass er dabei den eigenen Eigentumsvorbehalt Dritten gegenüber offen legen muss. Auf Verlangen des Bestellers gibt der Lieferer alle ihm zustehenden Sicherungen insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernden Restforderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt.

8. Haftung für Mängel der Lieferung und Mängelrüge

Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes haftet der Lieferer für Mängel des Liefergegenstandes nur wie folgt unter Ausschuss weiterer Ansprüche und unbeschadet der unter Ziffer 10 geregelten Rechte:

8.1. Für Warenlieferungen übernimmt der Lieferer eine Gewährleistung entsprechend der Bedingungen der Zulieferer. Diese Frist beginnt bei Geräten und Anlagen mit deren Inbetriebnahme und bei Ersatzteilverkäufen mit dem Rechnungsdatum. Gewährleistungen erfolgen unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers durch Nachbesserung bzw. Ersatzteillieferung. Die Gewährleistung umfasst während der ersten 6 Monate die Übernahme aller Kosten der Nachbesserung. Für die darüber hinausgehende Gewährleistungszeit trägt der Lieferer die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, im übrigen trägt der Besteller die Kosten.

8.2. Für Montage- und Dienstleistungen übernimmt der Lieferer eine Gewährleistung von 6 Monaten. Gewährleistungen erfolgen durch Nachbesserung.

8.3. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Schäden, die durch vom Lieferer nicht zu vertretende Ursachen entstanden sind, insbesondere durch

- äußere Einwirkung wie Stoß oder Schlag,
- natürliche Abnutzung,
- Nichtbeachtung der Wartungs- und Betriebsvorschriften
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe
- Einbau von Geräteteilen fremder Herkunft
- mangelhafte Bauarbeiten und ungeeigneten Baugrund,
- Reparaturen oder Eingriffe von Personen, die hierzu nicht autorisiert sind
- chemische oder elektrische Einflüsse, soweit diese nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

Verschleißteile und Gummiteile unterliegen einer Gewährleistung von 6 Monaten und werden nur bei offensichtlichen Materialfehlern ersetzt.

8.4. Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beträgt 3 Monate. Sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Beschädigte oder fehlerhafte Teile gehen nach Ersatz kostenlos in das Eigentum des Lieferers über.

8.5. Der Besteller hat dem Lieferer die nach dessen billigem Ermessen notwendige Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben; verweigert er dies, ist der Lieferer von der Mangelhaftung befreit. Bei dringender Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wovon der Lieferer jeweils sofort zu verständigen ist - oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel auf Kosten des Lieferers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Wenn der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung fruchtlos verstreichen lässt oder wenn die Nachbesserung fehlschlägt und für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche nicht zumutbar sind, kann der Besteller anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) verlangen.

8.6. Weitere Ansprüche des Bestellers - insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind - sind ausgeschlossen, soweit nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

8.7. Die Haftung des Personals des Lieferers beschränkt sich nach denselben Grundsätzen wie dessen eigene Haftung.

8.8. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, als Kaufmann zusätzlich auf Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen, durch schriftliche

Anzeige an den Lieferer zu rügen. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handlungsgeschäft, so gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, dass erkennbare Mängel binnen 8 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Lieferer zu rügen sind. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen innerhalb von 6 Monaten nach fristgemäßer Rüge, frühestens jedoch mit dem Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Die Regelungen des Abschnittes 8 gelten entsprechend für Ansprüche des Bestellers aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefährübergang, frühestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

10. Rücktrittsrecht des Lieferers

10.1. Beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 5 beim Lieferer oder dessen Unterlieferanten, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern eine Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht möglich ist. Will der Lieferer in diesen Fällen von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

10.2. Ohne vorherige Mitteilung kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten,

a) wenn ihm ohne sein Verschulden erst nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die eine Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, sofern dieser nicht auf Verlangen Vorkasse leistet oder ausreichende Sicherheiten stellt,

b) wenn der Besteller trotz wiederholter Mahnungen seine Zahlungsverpflichtungen aus früheren Verträgen nicht erfüllt.

11. Datenschutz

Die Einwilligung zur Datenspeicherung gilt als erteilt. Die Haftung für Verletzungsbestände im Rahmen des Datenschutzgesetzes wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

12.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die Auslieferungsstelle, Zahlungsort ist der Hauptsitz des Lieferers in 19374 Domsühl.

12.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Schwerin.